

Ausländisches Wirtschaftsrecht

12.04.2019

Recht kompakt Spanien

Der aktualisierte Länderbericht Recht kompakt Spanien bietet Ihnen einen Überblick über relevante Rechtsthemen bei einem Auslandsengagement.

Von **Katrin Grünewald, Dr. Achim Kampf | Bonn**

Allgemeines

Die spanische Rechtsordnung ist kontinentaleuropäisch geprägt, geht also vom geschriebenen Recht aus. Die Verfassung von 1978 (Constitución Española) sieht als Staatsform eine parlamentarische Monarchie vor und sichert neben den Grundrechten sowie weiteren ordnenden und ermächtigenden Regelungen in Art. 137 das Autonomiestreben einzelner Regionen rechtlich ab. Das Parlament setzt sich aus Abgeordnetenhaus und Senat zusammen.

Die Aufteilung des spanischen Territoriums in 17 autonome Regionen (Comunidades Autónomas) mit gesetzgebenden Gewalten (Andalusien, Aragon, Asturien, Balearen, Kanarische Inseln, Kantabrien, Kastilien-La Mancha, Kastilien-Leon, Katalonien, Valencia, Extremadura, Galicien, Madrid, Murcia, Navarra, Baskenland, La Rioja) führt in manchen Rechtsbereichen zu regional unterschiedlichen Regelungen. So verfügt etwa Katalonien über ein eigenes Zivilgesetzbuch.

UN-Kaufrecht

Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (Convention on Contracts for the International Sale of Goods - kurz: CISG) ist für Spanien am 1. August 1991 und für Deutschland am 1. Januar 1991 in Kraft getreten. Dies bedeutet, dass sowohl bei einem Verkauf von Deutschland nach Spanien als auch von Spanien nach Deutschland das UN-Kaufrecht anwendbar ist, sofern die Vertragsparteien es nicht ausdrücklich ausschließen. Die Frage, ob es sinnvoll ist, das UN-Kaufrecht auszuschließen, beurteilt sich immer nach dem jeweiligen Einzelfall und ist nicht pauschal zu beantworten.

Vertiefende Informationen zum UN-Kaufrecht können der GTAI-Publikation "UN-Kaufrecht in Deutschland" entnommen werden, die kostenfrei abrufbar ist unter <http://www.gtai.de/PUB201701198000>

Gewährleistung

Sofern spanisches Kaufrecht anwendbar ist, gilt für die Gewährleistung Folgendes: Ist die in Erfüllung des Kaufvertrages gelieferte Sache zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses mangelhaft, so ist der Verkäufer zur Gewährleistung verpflichtet.

Vorliegen eines Mangels

Ein Mangel liegt vor, wenn die verkaufte Sache im Rahmen ihrer Beschaffenheit für den Verwendungszweck ungeeignet oder aber in ihrer Verwendbarkeit beschränkt ist. Der - verborgene - Mangel muss für den Käufer so wesentlich sein, dass er bei dessen Kenntnis vom Kauf Abstand genommen hätte beziehungsweise nur zu einer geringeren Kaufpreiszahlung bereit gewesen wäre. Beim Handelskauf wird gemäß Art. 336 des spanischen Handelsgesetzbuches (Código de Comercio) die Falschlieferung in die Sachmängelhaftung des Verkäufers einbezogen, die Begriffe Mangel und Quantitäts- sowie Qualitätsfehler werden also gleichgestellt; zudem besteht eine Rügepflicht.

Rechtsfolgen


Liegen die Voraussetzungen für die Gewährleistung vor, so steht dem Käufer das (Wahl-) Recht zu,

RECHT KOMPAKT SPANIEN


- vom Kaufvertrag zurückzutreten oder
- den Kaufpreis zu mindern;
- ggf. hat er auch einen Anspruch auf Schadensersatz.

Die Gewährleistungsklage ist grundsätzlich innerhalb von sechs Monaten nach Übergabe der verkauften Sache zu erheben.

Verbrauchsgüterkauf

Das spanische Verbraucherschutzgesetz Nr. 1/2007 vom 16. November 2007 (Real Decreto Legislativo por el que se aprueba el texto refundido de la Ley General para la Defensa de los Consumidores y Usuarios y otras leyes complementarias; in spanischer Sprache im Internet abrufbar unter <https://boe.es/buscar/act.php?id=BOE-A-2007-20555> ) enthält spezielle Regelungen, welche die allgemeinen kaufrechtlichen Gewährleistungsbestimmungen verdrängen, wenn ein Kauf von beweglichen Sachen für den privaten Gebrauch vorliegt, bei dem auf der einen Vertragsseite ein berufsmäßiger Verkäufer und auf der anderen Seite ein Verbraucher (consumidor) steht. Der Verkäufer haftet für Mängel, die sich in einem Zeitraum von zwei Jahren nach Übergabe der Kaufsache zeigen (Haftungsdauer). Der Verbraucher muss den Mangel spätestens zwei Monate, nachdem er ihn entdeckt hat, beim Verkäufer anzeigen. Verpasst er diese Frist, stehen ihm nur noch die allgemeinen Gewährleistungsansprüche nach dem spanischen Zivilgesetzbuch zu. Die Gewährleistungsrechte können binnen einer Frist von drei Jahren - gerechnet ab der Übergabe - gerichtlich geltend gemacht werden (Verjährungsfrist).

Verjährung

Gemäß Art. 1930 Abs. 2 des spanischen Zivilgesetzbuches (Código Civil; auf Spanisch abrufbar unter <https://www.boe.es/buscar/act.php?id=BOE-A-1889-4763> ) "erlöschen" mit Eintritt der Verjährung Rechte und Ansprüche. Ansprüche aus Dauerschuldverhältnissen verjähren in fünf Jahren. Ebenfalls in fünf Jahren verjähren Ansprüche auf andere Zahlungen, die nach Jahren oder in kürzeren Fristen zu bewirken sind.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Rechtsgrundlage ist das AGB-Gesetz Nr. 7/1998 vom 13. April 1998 (Ley sobre condiciones generales de la contratación). Darüber hinaus bestehen Sonderregeln im spanischen Verbraucherschutzgesetz.

Gemäß Art. 7 des spanischen AGB-Gesetzes werden die Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht Vertragsbestandteil, wenn der akzeptierende Vertragspartner keine echte Möglichkeit hatte, von den AGB Kenntnis zu erlangen. Gleiches gilt, wenn die Klauseln unleserlich, zweideutig, undurchsichtig, unklar oder unverständlich sind.

Bezüglich des Inhaltes bestimmt Art. 8 des AGB-Gesetzes, dass Individualabsprachen Vorrang vor den Allgemeinen Geschäftsbedingungen haben, soweit diese nicht vorteilhafter sind. Darüber hinaus sind die allgemeinen zivilrechtlichen Regelungen über die Vertragsauslegung (Art. 1258 und 1288 Código Civil) zu beachten. Gemäß Art. 1258 bestehen vertragliche Verpflichtungen in den Grenzen von Treu und Glauben, der Verkehrssitte und dem Gesetz. Art. 1288 stellt klar, dass die Auslegung unklarer Vertragsklauseln nicht diejenige Partei begünstigen darf, die die Unklarheit verursacht hat.

Sicherungsmittel

In der Praxis bedeutsame Sicherungsmittel sind die Bürgschaft, das Pfandrecht, die Hypothek, die Sicherungsübereignung sowie der Eigentumsvorbehalt.

Bürgschaft

Der Bürgschaftsvertrag (fianza; Art. 1822 ff. Código Civil) ist grundsätzlich formlos gültig. Die Handelsbürgschaft (d.h. eine Bürgschaft, welche die Erfüllung eines handelsrechtlichen Vertrages sichern soll) muss hingegen schriftlich abgefasst sein. Der Bürge kann die Gläubiger zunächst auf das Vermögen des Schuldners verweisen (entsprechend der Einrede der Vorausklage nach deutschem Recht). Voraussetzung ist aber, dass der Bürge in Spanien belegene Vermögensgegenstände des Schuldners angibt, deren Wert für die Begleichung der Schuld ausreichend ist.

Pfandrecht

Für diejenigen, die nicht in der Lage sind, Sicherungsrechte an Immobilien zu begründen, kommen besitzloses Pfandrecht und Mobiliarhypothek in Betracht. In beiden Fällen bleiben die Eigentümer im Besitz der Sachen und können mit diesen auch Erträge erzielen, dürfen aber nicht frei über sie verfügen.

Hypothek

Grundstücke werden mittels einer Hypothek als Sicherheit eingebracht. Ebenso wie in Deutschland ist sie akzessorisch zur Forderung. Sie entsteht durch Eintragung im Registro de la propiedad. Eine Grundsuld kennt das spanische Recht hingegen nicht.

Sicherungsübereignung

Eingang in die Rechtspraxis hat auch die Sicherungsübereignung gefunden. Durch sie übereignet der Eigentümer einer beweglichen Sache diese seinem Gläubiger und vereinbart, dass der Gläubiger die Sache bei nicht fristgemäßer Tilgung der zugrunde liegenden Verbindlichkeiten verwerten darf. Wird die Forderung beglichen, muss der Sicherungsnehmer die Sache dem Sicherungsgeber zurückübereignen. Die Rechtsnatur der Sicherungsübereignung ist in Spanien allerdings umstritten.

Eigentumsvorbehalt

Der Eigentumsvorbehalt (EV) (reserva de dominio) ist in Spanien nur im Abzahlungsgesetz Nr. 28/1998 vom 13. Juli 1998 (Ley de Venta a Plazos de Bienes Muebles) in der Fassung des Änderungsgesetzes Nr. 1/2000 vom 7. Januar 2000; nachfolgend: AbzG gesetzlich geregelt. Sind die Waren - mit oder ohne weitere Bearbeitung - zum Wiederverkauf bestimmt, fällt der Kaufvertrag allerdings nicht unter das AbzG (Art. 5 Ziff. 1 AbzG). Um Dritten entgegengehalten werden zu können, muss der Eigentumsvorbehalt in einem Teilzahlungsregister (Registro de Venta a Plazos de Bienes Muebles) eingetragen sein.

Für die Vereinbarung des allgemeinen EV (außerhalb des Abzahlungsgesetzes), dessen Zulässigkeit sich aus dem Grundsatz der Vertragsfreiheit herleitet (Art. 1255 Código Civil), ist grundsätzlich keine besondere Form vorgeschrieben. Eine rein privatschriftliche Form oder gar die völlig formlose Vereinbarung birgt das Risiko, dass der EV gegenüber Dritten nicht nachweisbar ist. Denn privatschriftliche Urkunden erbringen nur zwischen den Parteien Beweis, nicht aber gegenüber Dritten. Hierzu ist eine öffentliche Urkunde oder der Eintrag der privatschriftlichen Urkunde in ein öffentliches Register erforderlich.

Hat der Käufer die Ware unerlaubterweise an einen Dritten verkauft, so ist Letzterer nur geschützt, wenn er gutgläubig ist und die Sache dem Eigentümer nicht widerrechtlich entzogen wurde oder dieser sie verloren hat. Der Verkäufer muss dem Dritterwerbser Bösgläubigkeit nachweisen. Ein gutgläubiger Erwerb ist nicht möglich, wenn der EV in das Teilzahlungsregister eingetragen wurde. Denn dann besteht kein Rechtsschein, der den gutgläubigen Erwerb rechtfertigen könnte.

Wird der Kaufpreis nicht bezahlt, hat der Verkäufer neben dem Recht zur Auflösung des Vertrages das Recht, sein Eigentum heraus zu verlangen. Voraussetzung ist, dass die Sache noch unverarbeitet vorhanden und im Besitz des Schuldners ist.

RECHT KOMPAKT SPANIEN

In der Insolvenz ist der Insolvenzverwalter berechtigt, die Auflösung des Vertrages mit der Konsequenz der Rückerstattung der jeweiligen Leistungen zu verlangen. Stattdessen kann der Insolvenzverwalter aber auch auf Vertragserfüllung bestehen.

Der verlängerte EV (d.h. der Vorbestandskäufer verkauft seinerseits die Ware unter EV weiter) ist zwar zulässig, aber in Spanien wenig verbreitet.

Im Übrigen gilt: Wird eine Sache unter Verwendung fremder, mit EV belegter Sachen hergestellt, steht das Eigentumsrecht dem Hersteller zu (Art. 383 Código Civil). Im Falle der Sachvermischung tritt Miteigentum ein (Art. 381, 382 Código Civil), wobei der neue Eigentümer jedoch dem bisherigen Eigentümer gegenüber entschädigungspflichtig ist (Art. 379 - 383 Código Civil). Der Käufer, der die unter EV erworbene Sache derart mit seinem Grundstück verbindet, dass diese nicht ohne Beschädigung abgetrennt werden kann, erwirbt das Eigentum an der Sache (Art. 358 i.V.m. Art. 334 Nr. 3 Código Civil). Dem Verkäufer stehen in diesem Fall Schadensersatzansprüche zu.

Produzentenhaftung

Anwendbares Recht

Die Bestimmung des anwendbaren Rechts in Produkthaftungsfragen zwischen Deutschen und Spaniern mit gewöhnlichem Aufenthalt in ihrem jeweiligen Heimatstaat richtet sich für schadensbegründende Ereignisse nach dem 11. Januar 2009 nach der Verordnung (EG) Nr. 864/2007 (Rom II).

Nach der in dieser Verordnung verwendeten "Anknüpfungsleiter" ist in Produkthaftungsfällen grundsätzlich das Recht des Staates anzuwenden, in dem die geschädigte Person beim Eintritt des Schadens ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Voraussetzung ist, dass das Produkt in diesem Staat in Verkehr gebracht wurde. Andernfalls ist das Recht des Staates, in dem das Produkt erworben wurde maßgeblich, sofern es dort auch in Verkehr gebracht wurde. Ist letzteres nicht der Fall, ist auf das Recht des Staates abzustellen, in dem der Schaden eingetreten ist. Voraussetzung ist auch hier, dass das Produkt in diesem Staat in Verkehr gebracht wurde. Das Recht dieses Staates ist aber dann nicht heranzuziehen, wenn die Person, deren Haftung geltend gemacht wird, das Inverkehrbringen des Produktes oder eines gleichartigen Produktes in diesem Staat vernünftigerweise nicht voraussehen konnte. Dann kommt es auf den gewöhnlichen Aufenthalt dieser Person an. Schließlich ist auch für den Bereich der Produkthaftung zu prüfen, ob die unerlaubte Handlung mit einem anderen Staat eine engere Verbindung aufweist.

Rechtsgrundlage

Aufgrund des Gesetzes Nr. 22/1994 vom 6. Juli 1994, das in Umsetzung der Richtlinie 85/374/EWG erlassen und mittlerweile als Art. 128 bis 149 in das spanische Verbraucherschutzgesetz vom 16. November 2007 integriert wurde, hat der Geschädigte lediglich den Fehler, den Schaden und den ursächlichen Zusammenhang zwischen beidem zu beweisen.

Verschuldensunabhängige Haftung

Der Hersteller haftet für die durch fehlerhafte Produkte verursachten Schäden verschuldensunabhängig, es sei denn er beweist, dass

- er das Produkt nicht in den Verkehr gebracht hat;
- der Fehler erst nach dem Inverkehrbringen entstanden ist;
- das Produkt grundsätzlich nicht für den Verkauf, sondern nur zum privaten Eigenbedarf produziert wurde;
- der Fehler darauf zurückzuführen ist, dass das Produkt verbindlichen, hoheitlich erlassenen Normen entspricht;
- der Fehler nach dem Stand der Wissenschaft und Technik im Zeitpunkt des Inverkehrbringens des fehlerhaften Produktes noch nicht erkannt werden konnte (sogenanntes Entwicklungsrisiko).

Ansprüche des Geschädigten

Ersetzt werden müssen zum einen der durch Tod oder Körperverletzung verursachte Schaden sowie zum anderen der durch die Beschädigung oder Zerstörung einer anderen Sache entstandene Schaden. Ersatzfähig sind nur solche Sachen, die für den privaten Ge- oder Verbrauch bestimmt sind. Im Personenschadenbereich ist für alle Schäden durch gleiche Produkte mit demselben Fehler eine Haftungshöchstgrenze von zurzeit 63.106.270,96 Euro vorgesehen. Im Bereich des Sachschadens ist zu beachten, dass eine Selbstbeteiligung des Geschädigten von zurzeit 500 Euro festgesetzt wurde. Schmerzensgeldansprüche können nach den allgemeinen zivilrechtlichen Bestimmungen geltend gemacht werden.

Verjährungsfrist

Die Ansprüche des Geschädigten unterliegen einer dreijährigen Verjährungsfrist, die mit dem Tag beginnt, an dem der Geschädigte von dem Schaden, dem Fehler und der Identität des Verantwortlichen Kenntnis erlangt. Daneben besagt die sogenannte Ausschlussfrist, dass die dem Geschädigten zustehenden Ansprüche erst nach Ablauf einer Frist von zehn Jahren erlöschen. Diese Frist beginnt zu dem Zeitpunkt zu laufen, zu dem der Hersteller das Produkt, welches den Schaden verursachte, in den Verkehr gebracht hat.

Immobilienrecht

Der Eigentumserwerb an einer Immobilie vollzieht sich in Spanien durch Abschluss des Kaufvertrages sowie Verschaffung des Besitzes an der Kaufsache.

Die notarielle Form ist zwar nicht Wirksamkeitsvoraussetzung für einen Vertrag über eine unbewegliche Sache; fehlt sie, besteht jedoch ein Eintragungshindernis für die Eintragung ins Eigentumsregister. Die Eigentumsregister sind dem Justizministerium zugeordnet. Im Unterschied zum deutschen System ist die Eintragung nicht konstitutiv. Dem deutschen Recht entspricht jedoch die sogenannte "Richtigkeitsvermutung", wonach grundsätzlich angenommen wird, dass die in das Register eingetragenen Rechte an einem Grundstück zugunsten des eingetragenen Inhabers existieren.

Die sogenannte Escritura, der notarielle Abschluss des Kaufvertrages (Escritura Pública de Compraventa), ist zudem nicht nur erforderlich für die Eintragung des Eigentumswechsels im Grundbuch (Registro de la Propiedad), sie steht auch der Übergabe der Immobilie gleich (vergleiche Art. 1462 Código Civil). Es ist zudem ratsam, anhand von Escritura des Verkäufers und einem Registerauszug das Verfügungsrecht des Verkäufers über die Immobilie zu überprüfen.

Beim Erwerb von Küstengrundstücken sind die Bestimmungen des Küstengesetzes (Gesetz Nr. 22/1988 vom 28. Juli 1988 in seiner aktuellen Fassung) zu beachten. Es wurde 2013 unter anderem dahingehend reformiert, dass sich bereits vor 1988 in Privateigentum befindende Grundstücke in der Meereszone nach Ablauf der 30-jährigen Nutzungsfrist 2018 weitere 75 Jahre genutzt werden dürfen. Außerdem können in der Meeresuferzone gelegene Grundstücke vom Eigentümer verkauft werden.

Vertriebsrecht

Handelsvertreter

Rechtsgrundlage

Das Handelsvertreterrecht ist geregelt im Handelsvertretergesetz (Ley 12/1992 sobre Contrato de Agencia).

Schriftform

Ein Handelsvertretervertrag (HV-Vertrag) muss danach zwar nicht zwingend schriftlich abgefasst werden, jede Partei kann von der anderen aber jederzeit eine schriftliche Ausfertigung verlangen. Im Übrigen ist die Schriftform zu Beweis-zwecken immer empfehlenswert.

Rechte und Pflichten

RECHT KOMPAKT SPANIEN

Der Unternehmer ist verpflichtet, dem Handelsvertreter die vereinbarte Vergütung zu zahlen, die aus einer Pauschale, einer Provision oder einer Kombination von beidem bestehen kann. Ein Vergütungsanspruch besteht zum einen für während des Vertragsverhältnisses abgeschlossene Geschäfte. Zum anderen besteht ein solcher Anspruch auch für Geschäfte, die erst nach Beendigung des Vertragsverhältnisses zustande gekommen sind, sofern das Geschäft hauptsächlich auf die HV-Tätigkeit zurückzuführen ist und es innerhalb von drei Monaten nach Vertragsbeendigung abgeschlossen wird oder der Unternehmer beziehungsweise der Handelsvertreter den Auftrag oder die Bestellung vor Vertragsbeendigung erhalten hat.

Beendigung des Vertrages

Ein HV-Vertrag kann auf bestimmte oder unbestimmte Zeit abgeschlossen werden. Während ein auf bestimmte Zeit geschlossener Vertrag nach Ablauf endet, wenn er nicht in einen unbefristeten Vertrag umgewandelt wird, ist ein von vornherein auf unbestimmte Zeit geschlossener Vertrag schriftlich zu kündigen. Die dabei einzuhaltende Frist beläuft sich auf einen Monat pro Jahr der Vertragsdauer, längstens jedoch auf sechs Monate.

Wettbewerbsklausel

Abhängig von der Dauer des Handelsvertretervertrages ist auch die Vereinbarung einer Wettbewerbsklausel. Sie ist grundsätzlich bis zwei Jahre nach Vertragsbeendigung wirksam, reduziert sich aber auf ein Jahr, wenn der Vertrag selbst weniger als zwei Jahre bestanden hat.


Ausgleichsanspruch des Handelsvertreters

Hat der Handelsvertreter zur Erweiterung des Kundenstamms beigetragen oder die Geschäfte mit vorhandenen Kunden wesentlich erweitert, so kann er dafür einen Ausgleich beanspruchen, sofern der Unternehmer aus seiner früheren Tätigkeit noch erhebliche Vorteile zieht und die Ausgleichszahlung unter Berücksichtigung aller Umstände, insbesondere der Vereinbarung einer Wettbewerbsklausel und einer entgangenen Provision, begründet erscheint.

Die Entschädigung kann höchstens eine nach dem Durchschnitt der letzten fünf Jahre, oder bei geringerer Vertragsdauer nach dem Durchschnitt der gesamten Vertragsdauer, berechnete mittlere Jahresvergütung betragen. Die Verjährungsfrist für den Ausgleichsanspruch beträgt ein Jahr ab Beendigung des Vertragsverhältnisses.

Vertragshändler


Das Vertragshändler-(Eigenhändler-)recht ist in Spanien nicht gesetzlich geregelt; es herrscht weitestgehend Vertragsfreiheit.

Zu empfehlen ist die ausdrückliche vertragliche Regelung der Kündigungsfrist; gleiches gilt für den Ausgleichsanspruch. Vorsicht ist geboten bei Exklusivvertriebsklauseln. Im Rahmen von Alleinvertriebsverträgen kommt dem Kartellverbot des Art. 101 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) besondere Bedeutung zu, wonach mit dem gemeinsamen Markt unvereinbar und verboten sind alle Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, die den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen geeignet sind und eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bewirken. Erfüllt eine Vertriebsvereinbarung diese Kriterien, so kann sie dennoch zulässig sein, wenn sich die Zulässigkeit aus der sogenannten Gruppenfreistellungsverordnung (EU) Nr. 330/2010 vom 20. April 2010 ergibt (die Verordnung ist abrufbar im Internet unter <http://eur-lex.europa.eu/de/index.htm> .

Öffentliche Aufträge

Rechtsgrundlagen

Gesetzesgrundlage für das spanische Vergaberecht ist das Gesetz über öffentliche Aufträge Nr. 9/2017 vom 8. November 2017 (Ley de Contratos del Sector Público). In diesem werden unter anderem die Vorgaben der Richtlinien 2014/24/EU und 2014/23 in spanisches Recht umgesetzt

Das Finanzministerium (Ministerio de Hacienda) bietet unter <http://www.minhap.gob.es/es-ES/Servicios/Contratacion/Paginas/default.aspx>  Informationen rund um das Thema Vergaberecht.

Vergabeverfahren

Die im spanischen Vergaberechtsgesetz vorgesehenen Arten der Vergabe entsprechen im Wesentlichen den deutschen Arten. Die zwei grundlegenden Vergabeverfahren in Spanien sind:

- Das procedimiento abierto stellt das spanische Pendant zu dem Offenen Verfahren in Deutschland dar. Charakteristisch für diese Art der Vergabe ist auch in Spanien, dass sie sich an alle interessierten Teilnehmer richtet. Dies bedeutet, dass jede Person, die meint, den ausgeschriebenen Auftrag ausführen zu können, ein Angebot abgeben kann.
- Das procedimiento restringido stellt das spanische Pendant zu dem Nicht-Offenen-Verfahren dar. Bei diesem Verfahren kann der öffentliche Auftraggeber bereits vorab einige Einschränkungen im Hinblick auf den Teilnehmerkreis vornehmen. So kann er beispielsweise bestimmen, dass Angebote nur von solchen Teilnehmern abgegeben werden können, die bestimmte Qualifikationsvoraussetzungen erfüllen. Daher muss sich der potentielle Teilnehmer zunächst darum bewerben, ein Angebot abgeben und an der Sitzung für die Öffnung der Angebote beiwohnen zu dürfen. Anders als in Deutschland, wo diese Art der Vergabe eine Ausnahme darstellt und nur in bestimmten gesetzlich vorgesehenen Fällen zur Anwendung kommen darf, hat der öffentliche Auftraggeber in Spanien grundsätzlich das Recht, zwischen dem Offenen und Nicht-Offenen-Verfahren zu wählen.

Darüber hinaus kennt das spanische Recht noch weitere Verfahren wie etwa das procedimiento negociado (deutsches Pendant: Verhandlungsverfahren) und den diálogo competitivo (deutsches Pendant: Wettbewerblicher Dialog). Diese Vergabearten dürfen allerdings nur in bestimmten, gesetzlich vorgesehenen Fällen zur Anwendung kommen.

Mit dem neuen Vergabegesetz vom 8. November 2017 sind außerdem zwei neue Verfahrensarten hinzugekommen: zum einen das Vereinfachte Offene Verfahren (procedimiento abierto simplificado). Dieses Verfahren kann in den in Art. 159 des Vergabegesetzes vorgesehenen Fällen angewendet werden und soll das Vergabeverfahren für bestimmte Aufträge vereinfachen und beschleunigen. Hinzugekommen ist zum anderen die Innovationspartnerschaft (asociación para la innovación). Dieses Verfahren ist in Art. 177 ff. des Vergabegesetzes geregelt und soll innovative Produkte, Dienstleistungen oder Bauwerke fördern, die bisher nicht auf dem Markt erhältlich sind.

Rechtsschutz

Teilnehmer an einem spanischen Vergabeverfahren haben die Möglichkeit, eine Verletzung ihrer Rechte beziehungsweise die Verletzung vor dem Zentralen Verwaltungsgericht für vertragliche Rechtsbehelfe (Tribunal Administrativo Central de Recursos Contractuales) zu beanstanden. Es ist auf nationaler Ebene (für die Ebene der Autonomen Gemeinschaften sind eigene Organe eingerichtet) insbesondere für die in Art. 44 des Vergabegesetzes aufgezählten Fallkonstellationen zuständig.

Noch vor Einleitung des eigentlichen Verfahrens können die Betroffenen einstweilige Maßnahmen (medidas cautelares) beantragen. Geht es um die Vergabe, wird die weitere Bearbeitung des Vergabeverfahrens in der Regel ausgesetzt. Das Zentrale Verwaltungsgericht für vertragliche Rechtsbehelfe erlässt in dem jeweiligen Verfahren einen Beschluss (resolución). Gegen diese Beschlüsse kann grundsätzlich binnen zwei Monaten das Verwaltungsgerichtsverfahren eingeleitet werden.

Der Betroffene kann Schadensersatz beantragen. Gegen ihn kann allerdings auch eine Geldbuße in Höhe von 1.000 bis 30.000 Euro verhängt werden, wenn er leichtfertig oder bösgläubig den Rechtsbehelf einlegt oder die vorläufigen Maßnahmen beantragt.

Investitionsrecht

Es besteht grundsätzlich Investitionsfreiheit. Der ausländische, nicht-residente Investor ist - mit wenigen Ausnahmen - lediglich verpflichtet, die Investition nach ihrer Durchführung zu statistischen Zwecken dem Investitionsregister des Wirtschaftsministeriums (Registro de Inversiones Extranjeras del Ministerio de Economía y Hacienda) zu melden.

Die spanische Regierung bietet zur Stützung der Wirtschaft in benachteiligten Regionen und zur Entwicklung bestimmter Tätigkeitsbereiche eine Reihe von Niederlassungshilfen an, die sich vornehmlich auf das Regionalbeihilfegesetz (Gesetz Nr. 50/1985, mehrfach geändert), die dazu erlassene Ausführungsverordnung Nr. 899/2007 sowie die sogenannten Gebietsdekrete stützen, die das gesamte spanische Staatsgebiet in einzelne Förderzonen aufteilen. Zuständig für die Entgegennahme der Anträge auf Gewährung von Fördermitteln sind die Behörden der jeweiligen autonomen Regionen.

Weitreichende Steuervergünstigungen genießen auch ausländische Unternehmen, die ihren Sitz im Steuergebiet Zona Especial Canarias (ZEC) haben. Die ZEC war zunächst bis zum 31. Dezember 2020 befristet, wurde jedoch bis zum 31. Dezember 2026 verlängert. Unternehmen, die von den Steuervergünstigungen profitieren wollen, müssen jedoch bis zum 31. Dezember 2020 registriert sein. Weitere Einzelheiten unter <http://www.boe.es/boe/dias/2006/12/30/pdfs/A46612-46626.pdf> [↗](#) bzw. <http://www.zec.org> [↗](#) (Konsortium der ZEC).

Gesellschaftsrecht

Rechtsgrundlage

Seit dem 1. September 2010 ist das Recht für alle Kapitalgesellschaften im Gesetz über die Kapitalgesellschaften (Real Decreto Legislativo 1/2010 por el que se aprueba el texto refundido de la Ley de Sociedades de Capital) geregelt.

Aktiengesellschaft (Sociedad Anónima)

Das Mindestgrundkapital der Aktiengesellschaft (nachfolgend: AG) beträgt 60.000 Euro. Das Kapital kann auch stufenweise aufgebracht werden. Mit Eintragung ins Handelsregister erhält die AG eigene Rechtspersönlichkeit als juristische Person. Die Firma muss den Zusatz Sociedad Anónima oder dessen Abkürzung S.A. enthalten.

Die Gesellschafter haften nicht persönlich für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft. Das höchste Organ der AG ist die Gesellschafterversammlung, in deren ordentlichen und außerordentlichen Sitzungen die Willensbildung stattfindet. Außerdem gibt es besondere Versammlungen, an denen nur Aktionäre mit Aktien einer bestimmten Klasse teilnahmeberechtigt sind. Die AG wird durch ihre Verwalter (administradores) vertreten. Bei der Bestellung von zwei Verwaltern handeln diese gemeinschaftlich. Mehr als zwei Verwalter bilden einen Verwaltungsrat.

Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Sociedad de Responsabilidad Limitada)

Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (nachfolgend: GmbH) muss über ein Mindeststammkapital von 3.000 Euro verfügen. Weder eine Mindest- noch eine Höchstzahl von Gründungsgesellschaftern ist gesetzlich vorgeschrieben; die Gründung einer Ein-Personen-GmbH ist also möglich.

Die Haftung für die Gesellschaftsschulden ist auf das Gesellschaftsvermögen beschränkt; die Gesellschafter haften nicht persönlich.

Gegründet wird die GmbH mittels notarieller Urkunde, die ins Handelsregister einzutragen ist; von diesem Zeitpunkt an besitzt die GmbH Rechtspersönlichkeit. Die GmbH muss unter einer Sachfirma oder einer Namensfirma im Geschäftsverkehr auftreten und zwar mit dem zwingenden Zusatz Sociedad de Responsabilidad Limitada oder Sociedad Limitada; gestattet sind auch die Abkürzungen S.L. oder S.R.L..

Für die GmbH handeln die Gesellschafterversammlung als Willensbildungsorgan und die Geschäftsführer. Letzteren obliegt die Verwaltung beziehungsweise Geschäftsführung und die Vertretung der Gesellschaft nach außen; beide können von einer oder mehreren Personen ausgeübt werden. Darüber hinaus besteht noch die Möglichkeit, sich der 2003 geschaffenen "neuen Gesellschaft mit beschränkter Haftung" zu bedienen. Es handelt sich hier um die vereinfachte Gründung einer GmbH. Durch Einreichung eines elektronischen Dokuments auf der Basis einer Mustersatzung kann in-

RECHT KOMPAKT SPANIEN

nerhalb von 24 Stunden seit Einreichung beim Handelsregister eine GmbH gegründet werden. Die Firma (Name des Unternehmens) besteht aus Vor- und Zunamen eines Gesellschafters, einem Nummerncode sowie dem Zusatz Sociedad Limitada Nueva Empresa beziehungsweise SLNE. Voraussetzung für diese Gründungsvariante ist, dass ausschließlich natürliche Personen Gesellschafter sind, deren Zahl maximal fünf beträgt. Das Mindeststammkapital beläuft sich auf 3.000 Euro und ist auf maximal 120.000 Euro beschränkt.

Rechtsform für Freiberufler

Um eine für Freiberufler geeignete Rechtsform zu schaffen, wurde die sogenannte Freiberuflergesellschaft (Sociedad Limitada Profesional - kurz: SLP) durch Gesetz Nr. 2/2007 vom 15. März 2007 geschaffen. Sie wird häufig in Form einer GmbH betrieben. Das Mindestkapital beträgt 3.000 Euro. Bis zu 49 Prozent des Gesellschaftskapitals kann von Personen, die keiner Berufskammer angehören, eingebracht werden. Ein für die SLP handelnder Freiberufler oder Gesellschafter haftet neben der Gesellschaft selbst unbeschränkt.

Insolvenzrecht

Rechtsgrundlage

Das spanische Insolvenzrecht findet seine gesetzliche Grundlage insbesondere im spanischen Insolvenzgesetz Nr. 22/2003 vom 9. Juli 2003 (Ley Concursal).

Zahlungsunfähigkeit

Der Schuldner ist verpflichtet, einen Antrag auf Insolvenzeröffnung innerhalb von zwei Monaten ab dem Tag zu stellen, an dem er Kenntnis von seiner Zahlungsunfähigkeit erlangt hat oder hätte erlangen müssen (Art. 5 Abs. 1 Insolvenzgesetz). Im Gegensatz zum Gläubiger kann der Schuldner die Eröffnung des Insolvenzverfahrens auch schon beantragen, wenn er droht, zahlungsunfähig zu werden (Art. 2 Abs. 3 Satz 1 Insolvenzgesetz). Drohende Zahlungsunfähigkeit (estado de insolvencia inminente) liegt vor, wenn der Schuldner erkennen kann, dass er seine Zahlungsverpflichtungen nicht ordentlich und pünktlich erfüllen können wird (Art. 2 Abs. 3 Satz 2 Insolvenzgesetz).

Zuständigkeit

Für das Insolvenzverfahren ist der Insolvenzrichter (juez del concurso) zuständig; hierbei handelt es sich um einen Richter für Handelssachen (juez de lo mercantil), siehe Art. 8 Insolvenzgesetz. Welcher Insolvenzrichter konkret örtlich zuständig ist, hängt grundsätzlich davon ab, in welchem Gerichtsbezirk sich der Mittelpunkt der wesentlichen Interessen des Schuldners befindet (Art. 10 Abs. 1 Insolvenzgesetz).

Insolvenzeröffnung

Das Insolvenzverfahren wird vom Insolvenzgericht per Beschluss eröffnet (declaración de concurso) (Art. 21 Insolvenzgesetz). Der Insolvenzeröffnungsbeschluss enthält unter anderem folgende Angaben:

Er stellt fest, ob es sich um eine freiwillige Insolvenz (concurso voluntario) oder eine notwendige Insolvenz (concurso necesario) handelt (Art. 21 Abs. 1 Nr. 1 Insolvenzgesetz). Von der freiwilligen Insolvenz spricht man, wenn der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens vom Schuldner gestellt wird, von der notwendigen Insolvenz, wenn der Antrag vom Gläubiger gestellt wurde (Art. 22 Abs. 1 Insolvenzgesetz).

Er benennt die Folgen für die Befugnis des Schuldners, über sein Vermögen zu verfügen und dieses zu verwalten (Art. 21 Abs. 1 Nr. 2 Insolvenzgesetz). Im Falle der freiwilligen Insolvenz behält der Schuldner grundsätzlich die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnisse bezüglich seines Vermögens, wobei deren Ausübung der Intervention der Insolvenzverwaltung unterworfen ist (Art. 40 Abs. 1 Insolvenzgesetz). Im Falle der notwendigen Insolvenz gehen die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnisse des Insolvenzschuldners bezüglich seines Vermögens auf die Insolvenzverwaltung über (Art. 40 Abs. 2 Insolvenzgesetz).

Insolvenzverwaltung

Das Insolvenzgericht bestellt außerdem die Insolvenzverwaltung (administración concursal) (Art. 21 Abs. 1 Nr. 2 und Art. 26 Insolvenzgesetz). Diese besteht in der Regel aus einer natürlichen oder juristischen Person (Art. 27 Abs. 1 und 2 Insolvenzgesetz). Nur ausnahmsweise wird ein zusätzlicher Insolvenzverwalter (administrador concursal) bestellt (Art. 27 Abs. 7 Insolvenzgesetz).


Forderungsanmeldung


Darüber hinaus fordert das Insolvenzgericht die Gläubiger auf, ihre Forderungen anzumelden (Art. 21 Abs. 1 Nr. 5 Insolvenzgesetz).


Die Forderungsanmeldung (comunicación de créditos) erfolgt schriftlich - auch auf elektronischem Wege - bei der Insolvenzverwaltung binnen eines Monats ab dem Folgetag der Veröffentlichung des Insolvenzeröffnungsbeschlusses im spanischen Staatsblatt (Art. 21 Abs. 1 Nr. 5 und Art. 85 Abs. 1 und 2 Insolvenzgesetz). In der Forderungsanmeldung sind insbesondere der Name, der Wohn- oder Unternehmenssitz und sonstige persönliche Daten des Gläubigers aufzuführen, sowie Daten der Forderung, ihr Inhalt, Daten ihres Erwerbs, ihrer Fälligkeit, sonstiger Eigenschaften sowie die Angabe der im Verfahren angestrebten Qualifizierung. Wird ein Sicherungsrecht geltend gemacht, sind auch die betroffenen Vermögensgegenstände und vermögenswerten Rechte und gegebenenfalls ihre Registerdaten zu nennen (Art. 85 Abs. 3 Insolvenzgesetz). Für die bloße Forderungsanmeldung besteht kein Anwaltszwang.


Seit dem 26. Juni 2017 gilt die EU-Verordnung 2015/848 vom 20. Mai 2015 über Insolvenzverfahren. Ausländische Gläubiger können das dort vorgesehene Standardformular für die Forderungsanmeldung verwenden (Art. 55 Abs. 1 EU-Verordnung 2015/848). Die Europäische Kommission hat hierfür die Durchführungsverordnung (EU) 2017/1105 erlassen. Seit Inkrafttreten der EU-Verordnung 2015/848 beträgt für ausländische Gläubiger die Frist für die Forderungsanmeldung mindestens 30 Tage seit Bekanntmachung des Insolvenzeröffnungsbeschlusses im Insolvenzregister des Staates der Verfahrenseröffnung (Art. 55 Abs. 6 EU-Verordnung 2015/848).

Aufenthaltsrecht

Seit dem 1. April 2007 wird EU-Ausländern keine Aufenthaltsgenehmigung (tarjeta de residencia) mehr ausgestellt, wenn sie sich länger als drei Monate in Spanien aufhalten möchten. Ersetzt wird diese durch eine Eintragung in das Zentrale Ausländerregister (Registro Central de Extranjeros). Diese Eintragung erfolgt beim Ausländerbüro der Provinz (Oficina de Extranjeros) des Wohnortes oder, sofern es ein solches nicht gibt, bei der zuständigen Polizeidienststelle (Comisaría de Policía). Hierauf wird eine Registrierungsbescheinigung (certificado de registro) erteilt. Informationen für EU-/EWR-Bürger bietet unter <http://www.interior.gob.es/es/web/servicios-al-ciudadano/extranjeria/ciudadanos-de-la-union-europea>  das spanische Innenministerium.

Rechtsgrundlage ist das Königliche Dekret Nr. 240/2007 vom 16. Februar 2007 über die Einreise, die Freizügigkeit und den Verbleib von Bürgern aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) und aus anderen Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (abrufbar in spanischer Sprache unter <http://www.boe.es/boe/di-as/2007/02/28/pdfs/A08558-08566.pdf> .

EU-/EWR-Staatsangehörige und Schweizer benötigen bei einem Aufenthalt von mehr als drei Monaten in der Regel außerdem eine Identifikationsnummer für Ausländer (Número de Identidad de Extranjero, kurz: NIE). Sie wird für viele administrative Schritte in Spanien benötigt. Die NIE kann bei der Generaldirektion der Polizei und Zivilgarde, den örtlichen Ausländerbehörden oder Polizeidienststellen oder bei einer spanischen Auslandsvertretung beantragt werden. Das entsprechende Formular ist unter http://extranjeros.mitramiss.gob.es/es/ModelosSolicitudes/Mod_solicitudes2/15-Formulario_NIE_y_certificados.pdf  abrufbar.

Weitere Informationen können dem Internetauftritt der Deutschen Botschaft in Madrid unter <http://www.spanien.diplo.de/Vertretung/spanien/de/01-madrid/buergerservice/0-buergerservice-konsulat.html>  entnommen werden.

Arbeitsrecht

Vertragsschluss

Der Abschluss eines Arbeitsvertrages ist grundsätzlich formlos möglich. Für bestimmte Arten von Arbeitsverhältnissen ist die Schriftform jedoch zwingend. Hierzu gehören Praktikums- und Ausbildungsverträge, Teilzeitverträge sowie bestimmte Arten befristeter Verträge. Kettenbefristungsverträge sind seit den arbeitsrechtlichen Reformen im spanischen Arbeitsrecht im Jahr 2012 unzulässig.

Vertragsbeendigung

Bezüglich einer Kündigung durch den Arbeitgeber sind Kündigungen aus objektiven Gründen von denjenigen aus disziplinarischen Gründen zu unterscheiden. Als objektiver Grund gilt auch ein dauerhafter Absatzrückgang, der auf jeden Fall dann vorliegt, wenn der Umsatz in drei aufeinanderfolgenden Quartalen zurückgeht.

Sollte dem Arbeitnehmer aus objektiven Gründen gekündigt werden, muss der Arbeitgeber ihm gegenüber diese Gründe schriftlich angeben. Außerdem hat der Arbeitnehmer einen Anspruch auf Entschädigung in Höhe von 20 Tagen pro Arbeitsjahr (maximal in Höhe von 12 Monatsgehältern). Der Arbeitgeber muss eine Kündigungsfrist von mindestens 30 Tagen einhalten. Sie kann durch Zahlung des dem Zeitraum der Kündigungsfrist entsprechenden Gehalts ersetzt werden.

Soll es zu Massenentlassungen kommen, muss das Unternehmen einen Betrag an den Staat leisten, sobald Mitarbeiter im Alter von 50 Jahren oder mehr betroffen sind.

Rechtsschutz

Wehrt sich der Arbeitnehmer gerichtlich gegen die Kündigung und erachtet das Gericht diese als rechtswidrig, so erklärt es sie entweder für nichtig oder für unwirksam. Im Falle der Unwirksamkeit kann der Arbeitgeber zwischen Wiedereinstellung und Entschädigung wählen. Im Falle der Entschädigung muss er dem Arbeitnehmer 33 Tagessätze pro Beschäftigungsjahr (maximal 24 Monatsgehälter) zahlen.

Devisenrecht/Zahlungsverkehr

Der Zahlungs- und Kapitalverkehr wird grundsätzlich über die Kreditinstitute geführt, die zudem weiterhin verpflichtet sind, steuerlich relevante Vorgänge aus dem grenzüberschreitenden Zahlungs- und Kapitalverkehr dem Finanzamt zu melden (insbesondere die Steuernummer der in Spanien residenten juristischen und natürlichen Personen).

Gewerblicher Rechtsschutz

Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlage für Patente (patentes) ist seit dem 1. April 2017 das Patentgesetz Nr. 24/2015 vom 24. Juli 2015 in seiner aktuellen Fassung.

Rechtsgrundlage für Marken (marcas) ist das am 31. Juli 2002 in Kraft getretene Markengesetz (Ley 17/2001 de Marcas in seiner aktuellen Fassung) sowie die dazu erlassene spanische Ausführungsverordnung Nr. 687/2002 vom 12. Juli 2002.

Anmeldungen und Laufzeiten

Die Anmeldung eines Patents erfolgt beim spanischen Patentamt (Oficina Española de Patentes y Marcas) in Madrid, bei den autonomen Gemeinschaften, bei der spanischen Post, in den Auslandsvertretungen Spaniens oder online. Die Laufzeit der Patente beträgt 20 Jahre ab dem Datum der Einreichung der Anmeldung.

RECHT KOMPAKT SPANIEN

Die Anmeldung einer Marke ist direkt beim Patent- und Markenamt in Madrid (Oficina Española de Patentes y Marcas) oder - falls der Antragsteller seinen ständigen Aufenthalt beziehungsweise ein Industrie- oder Handelsunternehmen in Spanien hat - bei dem hierfür zuständigen Organ der jeweiligen autonomen Region vorzunehmen. Die Laufzeit von Marken beträgt 10 Jahre ab dem Datum der Anmeldung der Marke und kann beliebig oft unter Vorlage eines Zahlungsbelegs für die Gebühren um weitere 10 Jahre verlängert werden.

Auch auf Unionsebene kann Markenschutz beansprucht werden und zwar aufgrund der Verordnung (EU) 2017/1001 über die Unionsmarke. Diese Marke wird durch Eintragung beim Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) in Alicante/Spainien erworben und ist einheitlich, das heißt sie hat eine einheitliche Wirkung für die gesamte EU.

Weitere Informationen zum gewerblichen Rechtsschutz bietet der Länderbericht Spanien des Portals 21 unter <https://www.gtai.de/GTAI/Navigation/DE/Trade/Recht-Zoll/Wirtschafts-und-steuerrecht/Produkte/Dienstleistungsrecht/Portal21/Laender/Spainien/Rechtsrahmen/gewerblicher-rechtsschutz.html>

Internationale Übereinkommen

Spanien ist unter anderem seit 26. April 1970 Mitglied der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO/OMPI) auf der Grundlage der Stockholmer Fassung des Übereinkommens vom 14. Juli 1967; seit 14. April 1972 der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums (PVÜ) vom 20. März 1883 in der Stockholmer Fassung vom 14. Juli 1967; seit 29. November 1975 des Straßburger Abkommens über die Internationale Patentklassifikation (IPC) vom 24. März 1971; seit 1. Oktober 1986 des Übereinkommens über die Erteilung europäischer Patente (Europäisches Patentübereinkommen - EPC) vom 5. Oktober 1973 mit den späteren Änderungen; seit 16. November 1989 des Vertrages über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens (PCT) vom 19. Juni 1970; seit 8. Juni 1979 des Madrider Abkommens vom 14. April 1891 über die internationale Registrierung von Fabrik - und Handelsmarken (MMA) in der Nizzaer Fassung vom 15. Juni 1957 und der Stockholmer Fassung von 1967; seit 1. Dezember 1995 des Protokolls zum MMA vom 27. Juni 1989; seit 9. Mai 1979 des Abkommens von Nizza vom 15. Juni 1957 über die internationale Klassifizierung der Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken in der Genfer Fassung vom 13. Mai 1977.

Steuerrecht

Körperschaftsteuer

Der aktuelle Regelsteuersatz beträgt 25 Prozent. Bevorzugt werden Unternehmen, die neu gegründet (entidades de nueva creación) worden sind; für die ersten beiden Geschäftsjahre werden sie grundsätzlich mit 15 Prozent besteuert. Dies gilt allerdings unter anderem nicht für Körperschaften, die Bestandteil einer Firmengruppe gemäß Art. 42 Código de Comercio sind.

Einkommensteuer

Die Einkommensteuer (Impuesto sobre la Renta de las Personas Físicas - kurz: IRPF), geregelt im Gesetz Nr. 35/2006 vom 28. November 2006 (Ley del Impuesto sobre la Renta de las Personas Físicas) in seiner aktuellen Fassung sowie der dazu erlassenen Ausführungsverordnung, ist eine direkte, progressive Steuer. Sie wird erhoben auf die Gesamtheit der während des Steuerjahres (Kalenderjahr) erworbenen Einkünfte der natürlichen Personen. Auf sogenannte Nichtresidente findet das Gesetz über die Steuer auf das Einkommen von Nichtansässigen (Real Decreto Legislativo 5/2004 por el que se aprueba el texto refundido de la Ley dellmpuesto sobre la Renta de no Residentes) Anwendung.

Die Einkommensteuer setzt sich zusammen aus einer zentralstaatlichen Steuer und zusätzlich einer Steuer der autonomen Regionalkörperschaften. Haben die Regionalkörperschaften keinen eigenen Steuersatz festgelegt, findet ein ergänzender Steuersatz Anwendung.

Für das allgemeine Einkommen finden seit 1. Januar 2015 folgende staatliche (nationale) Steuersätze (impuesto estatal) Anwendung:

Besteuerungsgrundlage: Grundbetrag (in Euro)	Steuersatz (in %)
ab 0,00	9,5
ab 12.451	12
ab 20.201	15
ab 35.201	18
ab 60.001	22,5

Mehrwertsteuer

Die spanische Mehrwertsteuer (Impuesto sobre el Valor Añadido - kurz: IVA) ist in dem Gesetz Nr. 37/1992 vom 28. Dezember 1992 (Ley del Impuesto sobre el Valor añadido) in seiner aktuellen Fassung geregelt. Der allgemeine Mehrwertsteuersatz beträgt 21 Prozent. Der reduzierte Satz (tipo reducido) beträgt 10 Prozent. Ein doppeltreduzierter Satz (tipo superreducido) von 4 Prozent fällt unter anderem bei Produkten des täglichen Lebensbedarfs wie Lebensmitteln sowie Büchern und Zeitungen an.

Für die Kanarischen Inseln gilt die sogenannte Impuesto General Indirecto Canario - kurz: IGIC. Sie wird erhoben auf steuerpflichtige Lieferungen von Waren und auf Leistungen, die innerhalb des Gebietes der Kanarischen Inseln von natürlichen Personen oder Unternehmern im Rahmen ihres Unternehmens erfolgen, und auf die Einfuhr von Waren auf die Kanarischen Inseln (Normalsatz 7 Prozent, erhöhte Sätze 9,5 Prozent und 13,5 Prozent, ermäßigter Satz 3 Prozent, Nullsatz, Spezialsteuersätze (Tabakbearbeitung) von 20 Prozent und 35 Prozent). Sonderregelungen gelten ebenfalls für die beiden afrikanischen Gebiete Ceuta und Melilla. Darüber hinaus sind die abweichenden Foralrechte im Baskenland und Navarra zu beachten.

Alle einschlägigen Gesetze sowie weiterführende Hinweise und Informationen sind in spanischer Sprache im Internet abrufbar unter <http://www.aeat.es> (Agencia Tributaria).

Doppelbesteuerungsabkommen

Gemäß dem "Welteinkünfteprinzip", das sowohl in Spanien als auch in Deutschland gilt, muss der Steuerpflichtige seine weltweit erzielten Einkünfte im Staate seines Wohnsitzes versteuern. Auf der anderen Seite steht aufgrund des "Souveränitätsprinzips" dem Staat das Besteuerungsrecht zu, dem die Einkünfte zuzuordnen sind. Es besteht somit die Gefahr, dass Einkünfte doppelt besteuert werden. Um dies zu vermeiden, hat Deutschland mit zahlreichen Staaten sogenannte Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen, so auch mit Spanien:

Am 18. Oktober 2012 ist zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Spanischen Staat ein neues Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung in Kraft getreten. Das Abkommen ist im Internet abrufbar unter <http://www.bundesfinanzministerium.de> (Webseite des Bundesministeriums der Finanzen).

Rechtsverfolgung

Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen

Seit dem 1. März 2002 regelte die EU-Verordnung Nr. 44/2001 vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (EuGVVO) die Modalitäten der Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen im Verhältnis Deutschland-Spanien sowie die Frage der internationalen Zuständigkeit bei grenzüberschreitenden Rechtsstreitigkeiten. Mit Wirkung vom 10. Januar

RECHT KOMPAKT SPANIEN

2015 ist die EuGVVO durch die EU-Verordnung Nr. 1215/2012 neu gefasst worden. Aufgrund der Reform ist das Verfahren der Vollstreckbarerklärung nicht mehr erforderlich.

Gerichtsstandvereinbarungen sind grundsätzlich zulässig. Fehlt es an einer solchen Vereinbarung, so sind grundsätzlich die Gerichte des Wohnsitzstaates des Beklagten beziehungsweise (bei juristischen Personen) die des satzungsmäßigen Sitzes, der Hauptverwaltung oder der Hauptniederlassung zuständig. Bei der Geltendmachung von vertraglichen Ansprüchen ist allerdings Art. 7 EuGVVO zu beachten. Trotz Wohnsitz in einem Mitgliedstaat kann ein Vertragspartner dort verklagt werden, wo die vertragliche Verpflichtung erfüllt worden ist oder zu erfüllen wäre.

Nationale Gerichtsbarkeit

Bei direkter Klageerhebung in Spanien ist folgende Gerichtsorganisation zu beachten: Friedensrichter (Juzgado de Paz); Gerichte Erster Instanz (Juzgado de Primera Instancia); Provinzialgerichte (Audiencias Provinciales); Obergerichte (Tribunales superiores de Justicia); Oberster Gerichtshof (Tribunal Supremo).

Sachlich ist grundsätzlich das Gericht Erster Instanz zuständig, es sei denn, die Zuständigkeit ist gesetzlich einem anderen Gericht zugeordnet (wie die Zuständigkeit des Friedensrichters bei einem Streitwert von bis zu 90 Euro).

Gemäß der Zivilprozessordnung (Ley de Enjuiciamiento Civil, nachfolgend: LEC) gibt es zwei Arten von Erkenntnisverfahren (procesos declarativos; vergleiche Art. 248 LEC): Das juicio ordinario, das Anwendung findet unter anderem bei Klagen mit einem Streitwert von mehr als circa 6.000 Euro (vergleiche Art. 249 Abs. 2 LEC); das juicio verbal, das Anwendung findet bei Klagen mit einem Streitwert bis zu 6.000 Euro oder bei solchen, die einer besonderen Eile bedürfen (vergleiche Art. 250 Abs. 2 LEC).

Für die Einleitung eines Mahnverfahrens (proceso monitorio) besteht keine Höchstgrenze der geltend gemachten Forderung. Der Gläubiger muss seine fällige Forderung durch die Vorlage von Dokumenten belegen.

Die spanischen Handelsgerichte (Juzgados de lo Mercantil) sind unter anderem für Insolvenzverfahren, gesellschafts- oder wettbewerbsrechtliche Streitigkeiten sowie die Vollstreckung der Entscheidungen aus ihrem Zuständigkeitsbereich zuständig.

Hat die Gegenpartei ihren (Wohn-)Sitz im Ausland, so richtet sich im Verhältnis Deutschland-Spanien die Zustellung nach den Bestimmungen der EG-Verordnung Nr. 1393/2007 vom 13. November 2007 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- und Handelssachen in den Mitgliedstaaten.

Neben dem in vielen Fällen vorgesehenen Anwaltszwang ist auch zu berücksichtigen, dass zumeist zusätzlich ein procurador heranzuziehen ist. Seine Aufgabe beschränkt sich auf die bürokratische Abwicklung des Prozesses. Dem Anwalt obliegen die Beratung, die Abfassung der Klage und das Plädoyer.

Kosten

Gemäß den spanischen Prozessvorschriften sollen die Kosten eines Rechtsstreites nur bei vollständigem Obsiegen der unterlegenen Partei auferlegt werden. Im Übrigen hat grundsätzlich jede Partei die eigenen Kosten zu tragen. Anders als im deutschen Recht gibt es in Spanien keine gesetzliche Gebührenordnung für Rechtsanwälte. Die Anwaltshonorare sind frei verhandelbar. Die Vereinbarung eines Erfolgshonorars ist untersagt. Es entspricht in Spanien der allgemeinen Praxis, einen Kosten- und Auslagenvorschuss vom Mandanten anzufordern. Die Gerichtskosten setzen sich aus einer Pauschalgebühr und einer Variablen zusammen. Natürliche Personen müssen seit dem 1. März 2015 keine Gerichtskosten mehr entrichten.

Schiedsgerichtsbarkeit

Spanien ist Mitglied des New Yorker Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung von ausländischen Schiedssprüchen vom 10. Juni 1958 sowie des Europäischen Übereinkommens über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit vom 21. April 1961.

RECHT KOMPAKT SPANIEN

Weitere Informationen zum Rechtsschutz bietet der Länderbericht Spanien des Portals 21 unter <https://www.gtai.de/GTAI/Navigation/DE/Trade/Recht-Zoll/Wirtschafts-und-steuerrecht/Produkte/Dienstleistungsrecht/Portal21/Laender/Spanien/rechtsschutz.html>

Besonderheiten

Besonders zu beachten sind die Gesetzgebungszuständigkeiten der spanischen autonomen Regionen.

Kontaktadressen

Bezeichnung	Internetadresse
Boletin Oficial del Estado (Spanisches Gesetzblatt)	https://www.boe.es 
Agencia Tributaria	http://www.agenciatributaria.es/AEAT.internet/Inicio.shtml  (Steuerrecht)
Ministerium für Wirtschaft und Unternehmen	http://www.mineco.gob.es/portal/site/mineco/  bzw. http://www.comercio.gob.es/en/Pages/default.aspx 
Oficina Española de Patentes y Marcas (Spanisches Patentamt)	http://www.oepm.es 
Deutsche Handelskammer für Spanien	http://www.ahk.es 

Weitere Länderberichte aus der Reihe "Recht kompakt" sind unter <http://www.gtai.de/recht-kompakt> abrufbar. Ergänzende Informationen, insbesondere für Dienstleistungserbringer finden Sie auf der Webseite der GTAI unter <http://www.gtai.de/dienstleistungsrecht>

Dieser Inhalt ist relevant für:

Spanien

Gewerblicher Rechtsschutz, übergreifend / Kaufrecht / Gewährleistung, Schadensersatz / Sicherungsrechte, Eigentumsvorbehalt, Garantiebestimmungen / Produzentenhaftung / Sachen- und Immobilienrecht / Arbeits- und Arbeitsgenehmigungsrecht / Eigenhändlerrecht / Gesellschaftsrecht, übergreifend / Investitionsrecht, Investitionsanreize / Steuerrecht, übergreifend / Einkommensteuer / Körperschaftsteuer / Umsatzsteuer / Schiedsgerichtsbarkeit / Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen, Rechtshilfe / Doppelbesteuerungsabkommen / Aufenthaltsrecht, Einreise- und Ausreisebestimmungen / Devisenrecht / Verfassungsrecht
Recht

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck – auch teilweise – nur mit vorheriger ausdrücklicher Genehmigung. Trotz größtmöglicher Sorgfalt keine Haftung für den Inhalt.

RECHT KOMPAKT SPANIEN

© 2020 Germany Trade & Invest

Gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages.